

# Regionaler Naturpark Gantrisch Parkvertrag zwischen den Parkgemeinden und dem Förderverein Region Gantrisch als Parkträgerschaft

---

## Art. 1 Vertragspartner

<sup>1</sup> Unterzeichnende dieses Vertrags samt Anhang sind die Gemeinden Burgstein, Forst-Längenbühl, Gerzensee, Guggisberg, Gurzelen, Kaufdorf, Kirchdorf, Thurnen, Niedermuhlern, Oberbalm, Plaffeien, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümligen, Rüscheegg, Toffen, Schwarzenburg, Wald und Wattenwil sowie die Pfortengemeinde Belp und

<sup>2</sup> der Förderverein Region Gantrisch als Trägerschaft des Regionalen Naturpark Gantrisch.

## Art. 2 Gegenstand

<sup>1</sup> Mit diesem Vertrag legen die 20 Gemeinden, deren Fläche ganz oder teilweise zum Regionalen Naturpark Gantrisch gehört, und der Förderverein Region Gantrisch die Grundsätze für die neue 10jährige Betriebsphase von 2022 bis 2031 fest.

<sup>2</sup> Massgebliche rechtliche Grundlagen für den Vertrag sind die Artikel 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Mit der Pfortengemeinde Belp werden ergänzende Vereinbarungen getroffen, die im Anhang zu diesem Vertrag festgehalten sind.

## Art. 3 Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV hat der Regionale Naturpark Gantrisch zum Zweck, eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern sowie die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Die Projekte und Tätigkeiten stützen sich auf die strategischen Ziele des Bundes (BAFU):

- a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft
- b) Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft
- c) Sensibilisierung und Umweltbildung
- d) Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
- e) Forschung

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung vom (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)

<sup>2</sup> und auf die konkretisierten parkspezifischen Ziele des Naturpark Gantrisch:

- f) Die Lebensräume für Natur und Mensch sind dank den Beiträgen aller involvierten Akteure vernetzt und von hoher Qualität.
- g) Der Naturpark fördert die Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen auf Basis der Nachhaltigkeit.
- h) Der Naturpark ermöglicht breiten Gesellschaftsgruppen eine vertiefte Auseinandersetzung mit Themen der Natur, Nachhaltigkeit und Kultur.
- i) Die Entwicklung des Naturparks wird wissenschaftlich begleitet, beobachtet und erforscht.
- j) Der Naturpark Gantrisch ist schweizweit bekannt als Modellregion für nachhaltige Entwicklung und insbesondere für naturverträgliche Freizeit- und Tourismusangebote.
- k) Der Naturpark Gantrisch funktioniert als die regionalpolitische Plattform und sichert die langfristige, nachhaltige Entwicklung der Region.

<sup>3</sup> Die einzelnen Projekte und deren spezifische Ziele sind im Managementplan für die Betriebsphase 2022 bis 2031 und der jeweiligen Mehrjahresplanung detailliert beschrieben.

#### **Art. 4 Parkträgerschaft**

<sup>1</sup> Der Förderverein Region Gantrisch ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PÄV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

<sup>2</sup> Die 20 Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägerversains. Sie haben in der Mitgliederversammlung der Parkträgerschaft die Stimmenmehrheit.

<sup>3</sup> Der Parkträgerschaft obliegen insbesondere:

- a) die Ausarbeitung der Managementpläne gemäss den Vorgaben des Bundes und der Kantone Bern und Freiburg unter Einbezug der Parkgemeinden und der betroffenen und interessierten Unternehmen und Organisationen;
- b) die Einreichung der Managementpläne und der weiteren Unterlagen bei den zuständigen Stellen von Bund und den Kantonen Bern und Freiburg;
- c) der Abschluss und die Erfüllung der Leistungsverträge mit dem Kanton Bern, soweit die Aufgaben in den Leistungsverträgen nicht Dritten übertragen werden.

#### **Art. 5 Pflichten und Beiträge der Parkgemeinden**

<sup>1</sup> Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten, soweit sie den Park betreffen, und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und ihre Ortsplanungen auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Pfortengemeinde Belp (s. Anhang) beteiligen sich die Parkgemeinden mit einem Mindestbeitrag von 5.- CHF pro Jahr und Einwohner an der Finanzierung der Parkträgerschaft und ihrer Projekte.

<sup>3</sup> Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigten Eigenarbeiten an der Finanzierung der Parkprojekte beteiligen.

## **Art. 6 Änderung des Parkvertrags**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag (inkl. Anhang) kann während seiner Laufzeit bis 2031 grundsätzlich nicht geändert werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft nach Anhörung der Parkgemeinden und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone Bern und Freiburg vorgenommen werden. Dies gilt z.B. für Namensänderungen, die aufgrund der Fusion von Parkgemeinden nötig sind.
- b) Verändert sich der Parkperimeter aufgrund einer Erweiterung oder einer Gemeindefusion und erfüllt die entsprechende Gemeinde die Vorgaben des Bundes an einen Regionalen Naturpark, so kann der Parkvertrag, unter Vorbehalt der Zustimmung aller Parkgemeinden (Gemeinderatsbeschlüsse), des Vorstands des Fördervereins Region Gantrisch und nach Anhörung der zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone Bern und Freiburg, ergänzt werden. Die Art und Weise sowie der Detaillierungsgrad der notwendigen Anpassungen (Charta, Programmvereinbarung) ist in Absprache mit Bund und Kantone zu definieren und gegebenenfalls erneut zur Prüfung einzureichen.

## **Art. 7 Kündigung und Aufhebung des Parkvertrags**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag (inkl. Anhang) kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art. 8 Abs. 3) gekündigt werden.

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Aufhebung ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
- b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Park ändern sich auf Ebene Bund oder Kantone in einem Ausmass, dass die Fortführung des Parkvertrags für die Vertragsparteien unzumutbar ist.
- c) Die finanziellen Beiträge von Bund und/oder Kantonen werden in einem Ausmass reduziert, dass die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht wird.

<sup>3</sup> Für eine Aufhebung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Parkträgerschaft und von mindestens zwei Dritteln der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Aufhebung durch ein Gericht.

## **Art. 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Erneuerung**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag (inkl. Anhang) tritt in Kraft, sobald er von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Region Gantrisch und den Stimmberechtigten aller 20 Parkgemeinden genehmigt worden ist.

<sup>2</sup> Lehnen eine oder mehrere Gemeinden den Parkvertrag ab und erfüllt der verbleibende Parkperimeter nach wie vor die Kriterien gemäss den Bundesvorgaben, so tritt der Parkvertrag automatisch mit den verbleibenden Gemeinden in Kraft, sofern diese damit einverstanden sind (Beschluss der Gemeinderäte und des Vorstands des Fördervereins Region Gantrisch). Die Trägerschaft passt die Unterlagen (Managementplan, Projekte, Budget, Finanzierung) der neuen Situation entsprechend an.

<sup>3</sup> Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Regionalen Naturpark Gantrisch das Label „Park von nationaler Bedeutung“ verleiht.

<sup>4</sup> Für seine Verlängerung muss der Vertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

## Anhang

### Ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Förderverein Region Gantrisch und der Pfortengemeinde Belp

Die Gemeinde Belp ist eine Pfortengemeinde und aus landschaftlichen und topografischen Gründen gehört ein Teil des Gemeindegebietes zum Regionalen Naturpark Gantrisch (s. Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 2 Pärkeverordnung). Neben den landschaftlichen Aspekten spielen insbesondere auch der kulturelle Austausch und die wirtschaftliche Bedeutung von Belp eine zentrale Rolle für eine enge Zusammenarbeit. Der Situationsplan im Anhang, aus dem die genaue Gebietsabgrenzung hervorgeht, ist integrierender Bestandteil des Parkvertrags.

In Ergänzung des Parkvertrages zwischen den Parkgemeinden und dem Förderverein Region Gantrisch als Parkträgerschaft werden für die Jahre 2022 - 2031 folgende Abmachungen zwischen dem Förderverein, der Pfortengemeinde Belp und den übrigen Parkgemeinden getroffen.

#### Art. 1

Für diejenigen Gebiete der Gemeinde Belp, die zum Park gehören, gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Teile des Parks.

Dies heisst insbesondere:

- Die Gemeinde Belp verpflichtet sich, für den Teil ihrer Gemeinde, der zum Park gehört, die eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und ihre Ortsplanung auf die Ziele des Regionalen Naturpark Gantrisch auszurichten.
- Für die Teile der Gemeinde Belp, die im Park liegen, kann das Parklabel verwendet werden, und Produkte und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet der Gemeinde können mit dem Produkte-Label bezeichnet werden.
- Die Gemeinde Belp beteiligt sich an der Besucherlenkung und der Besucherinformation z.B. am Bahnhof, am Flugplatz und ab Autobahn.
- Sie beteiligt sich an der Werbung und der Information für den Park im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gemeindeblatt, Gemeindehomepage).
- Sie profitiert vom Parkmarketing.

#### Art. 2

Die Gemeinde Belp beteiligt sich mit jährlich mindestens pauschal 13'000.- CHF an der Finanzierung der Parkträgerschaft und ihrer Projekte.

Sie kann sich darüber hinaus fallweise finanziell an spezifischen gemeinsamen Projekten im Naturpark beteiligen und von diesen profitieren.

## Unterschriften

Schwarzenburg,

### Parkträgerschaft Förderverein Region Gantrisch

Ruedi Flückiger  
Präsident

Christoph Kauz  
Geschäftsführer

#### Die Parkgemeinden:

| <i>Gemeinde</i>              | <i>Datum</i> | <i>Unterschriften</i>                    |                                      |
|------------------------------|--------------|--|--------------------------------------|
| <b>Burgstein</b>             |              | Gemeindepräsident<br>Kurt Urfer          | Gemeindevorstand<br>Roland Juen      |
| <b>Forst-<br/>Längenbühl</b> |              | Gemeindepräsident<br>Kurt Kindler        | Gemeindevorstand<br>Anton Wenger     |
| <b>Gerzensee</b>             |              | Gemeindepräsident<br>Stefan Lehmann      | Gemeindevorstand<br>Erhard Germann   |
| <b>Guggisberg</b>            |              | Gemeindepräsident<br>Hanspeter Schneiter | Gemeindevorstand<br>Therese Neuhaus  |
| <b>Gurzelen</b>              |              | Gemeindepräsident<br>Peter Aebischer     | Gemeindevorstand<br>Livia Burkhalter |
| <b>Kaufdorf</b>              |              | Gemeindepräsident<br>Andreas Meyer       | Gemeindevorstand<br>Urs Grünig       |

|                      |  |  |                                       |
|----------------------|--|--|---------------------------------------|
| <b>Kirchdorf</b>     |  | Gemeindepräsident<br>Samuel Moser        | Gemeindevorwarter<br>Peter Blatti     |
| <b>Niedermuhlern</b> |  | Gemeindepräsident<br>Hansruedi Schweizer | Gemeindeschreiber<br>Stefan Bucher    |
| <b>Oberbalm</b>      |  | Gemeindepräsident<br>Rudolf Anken        | Gemeindeschreiber<br>Hanspeter Ruef   |
| <b>Plaffeien</b>     |  | Gemeindeammann<br>Otto Lötscher          | Gemeindeschreiberin<br>Margrit Mäder  |
| <b>Riggisberg</b>    |  | Gemeindepräsident<br>Michael Bürki       | Gemeindeschreiberin<br>Karin Lüthi    |
| <b>Rüeggisberg</b>   |  | Gemeindepräsidentin<br>Therese Ryser     | Gemeindeschreiber<br>Peter Zurbrügg   |
| <b>Rümligen</b>      |  | Gemeindepräsident<br>Martin Studer       | Gemeindeschreiberin<br>Erna Schweizer |
| <b>Rüscheegg</b>     |  | Gemeindepräsident<br>Markus Hirschi      | Gemeindeschreiber<br>Markus Oberer    |
| <b>Thurnen</b>       |  | Gemeindepräsident<br>Christian Kneubühl  | Gemeindeschreiberin<br>Lilo Schindler |

|                      |  |   |   |
|----------------------|--|---|---|
| <b>Toffen</b>        |  | Gemeindepräsidentin<br>Ruth Rohr              | Gemeindeschreiberin<br>Christine Pulfer Brand |
| <b>Schwarzenburg</b> |  | Gemeindepräsident<br>Martin Haller            | Gemeinschreiberin<br>Brigitte Leuthold        |
| <b>Wald</b>          |  | Gemeindepräsident<br>Christian Neuenschwander | Gemeindeschreiberin<br>Nicole Riedwyl         |
| <b>Wattenwil</b>     |  | Gemeindepräsident<br>Peter Hänni              | Gemeindeschreiberin<br>Lara Saurer            |

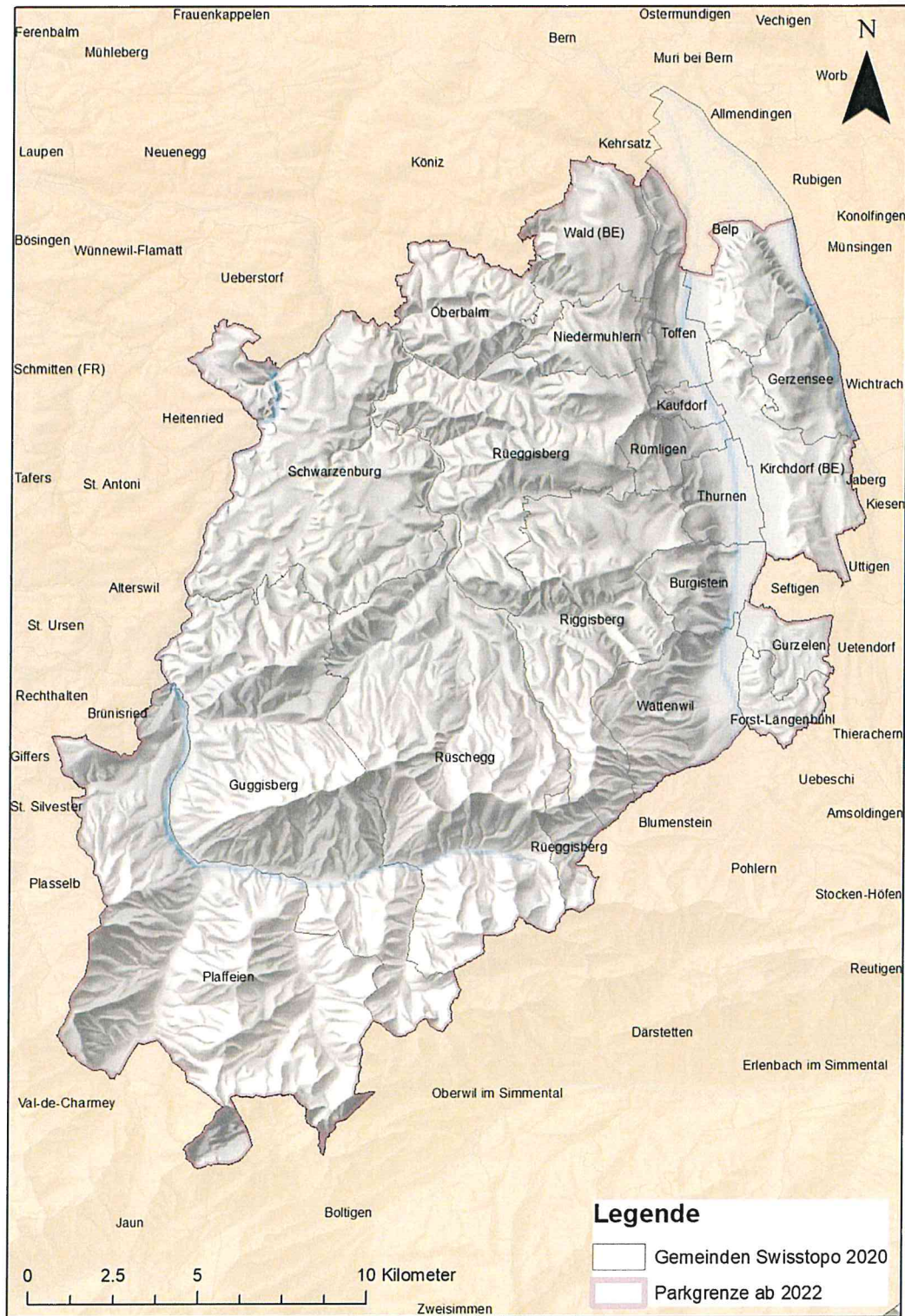
**Die Pfortengemeinde:**

|             |  |                                     |                                   |
|-------------|--|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Belp</b> |  | Gemeindepräsident<br>Benjamin Marti | Gemeindeschreiber<br>Markus Rösti |
|-------------|--|-------------------------------------|-----------------------------------|

**Anhänge:**

- Übersichtskarte Perimeter Regionaler Naturpark Gantrisch  
**(Übersicht Parkgemeinden für 2022)**
- Situationsplan 1:25'000 Abgrenzung Regionaler Naturpark Gantrisch in der Gemeinde Belp

## Übersicht Perimeter Naturpark Gantrisch mit Gemeindegrenzen für 2022





### Situationsplan 1:25'000

### Abgrenzung Regionaler Naturpark Gantrisch in der Gemeinde Belp

